

Merkblatt zur Attestabgabe für Studierende der Medizin und Zahnmedizin

(zur Nichtteilnahme an Prüfungen wegen Prüfungsunfähigkeit im ersten Studienabschnitt)

Ein ärztliches Attest wegen Prüfungsunfähigkeit bei folgenden Prüfungen kann bei Frau Möller im Studiendekanat abgegeben werden:

- für alle Wiederholungsprüfungen im ersten Studienabschnitt
- für reguläre Prüfungen zum Kurs „Einführung in die klinische Medizin“
- für reguläre Prüfungen zu den Wahlpflichtfächern

Für alle anderen Prüfungen sind die Atteste bei den für die Prüfung verantwortlichen Personen in den Einrichtungen abzugeben.

Für die Anerkennung eines ärztlichen Attestes muss dieses am 3. Werktag nach Prüfungstermin im Studiendekanat bzw. an der Hauptpforte eingegangen sein.

Beispiel: Ist die Prüfung am Freitag, dann muss das Attest spätestens am Mittwoch der kommenden Woche, 24:00 Uhr vorliegen.
Ist die Prüfung am Montag, dann muss das Attest spätestens am Donnerstag derselben Woche, 24:00 Uhr vorliegen.

Wird das Attest nicht rechtzeitig vorgelegt, kann ein Attestversuch nicht verbucht werden. Der Prüfling trägt die Verantwortung für die rechtzeitige Vorlage des Attestes! Der Prüfling darf während des attestierten Zeitraums an keiner anderen Prüfung teilnehmen!

Auf der Rückseite des Attestes sind folgende Informationen anzugeben:

Matrikelnummer, Studiengang, Bezeichnung der betreffenden Prüfung(en)

1. Bei der Zustellung **per Post** ist der Brief wie folgt zu adressieren:
Christian-Albrechts-Universität zu Kiel
Studiendekanat Medizin
z. H. Frau Möller
Christian-Albrechts-Platz 4
24118 Kiel

Es gilt das Datum des Poststempels.

2. Alternativ kann das Attest bei **der Hauptpforte** abgegeben werden:
Hauptpforte CAU
(Glashaus an der Schranke)

Es gilt das Eingangsdatum der Hauptpforte!

Studierende der Medizin, die nach neuer Studienordnung (von 2016) studieren, und Studierende der Zahnmedizin müssen bei Nicht-Teilnahme an einer Wiederholungsprüfung kein Attest abgeben. Es wird in diesem Fall kein Fehlversuch verbucht. Bitte beachten Sie, dass die Teilnahme an einer Erstprüfung Pflicht ist und Sie dann im Krankheitsfall ein Attest abgeben müssen. Sie sind so lange in Ihrem ersten Versuch und somit zur Teilnahme an der Prüfung verpflichtet, bis Sie einmal durchgefallen sind.

Dennoch empfiehlt das Studiendekanat, auch hier bei Wiederholungsprüfungen ein ärztliches Attest abzugeben, wenn eine Teilnahme aus Krankheitsgründen nicht möglich ist.

Studierende der Medizin nach alter Studienordnung (2003) müssen in jedem Fall ein Attest bei der Nicht-Teilnahme von Prüfungen abgeben.

Beachten Sie hierzu auch die jeweiligen **Veranstaltungsordnungen** der einzelnen Fächer. Bei Fragen wenden Sie sich gern an das Studiendekanat.